[Dein Name]

[Deine Straße + Hausnummer]

[PLZ und Ort]

[Deine E-Mail-Adresse]

[Name des Versicherungsunternehmens]

[Straße]

[PLZ und Ort]

[Datum]

**Unwirksame Anpassung des Rentenfaktors**

**Nachfoderung Rente**

[Name des Versicherungsprodukts]

Versicherung-Nr: [Versicherungsnummer]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei Ihnen eine [Name des Versicherungsprodukts] Versicherung mit der im Betreff genannten Versicherungs-Nummer abgeschlossen.

Bei Abschluss des Vertrags am xx.xx.xxxx wurde mir im Versicherungsschein ein Rentenfaktor von xx,xx Euro je 10.000 Euro Policenwert zugesagt.

Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx teilten Sie mir mit, dass die Monatsrente pro 10.000 Euro Vertragsguthaben zum Rentenzahlungsbeginn aufgrund der Niedrigzinsphase neu kalkuliert werden musste. Den Rentenfaktor haben Sie angepasst von xx,xx. Euro auf xx,xx Euro.

Seit xx.xx.xxxx beziehe ich aus dem Vertrag eine monatliche Rente in Höhe von xxx,xx Euro. Diese Rente ist zu niedrig, da sie mit dem herabgesetzten Rentenfaktor berechnet wurde.

Die Herabsetzung des Rentenfaktors ist eine einseitige unwirksame Leistungsänderung. Zum einen ist die Anpassungsklausel in den Versicherungsbedingungen unwirksam, da sie von § 163 VVG zu meinem Nachteil abweicht, was nach § 171 VVG nicht zulässig ist. Sie haben mir zum Beispiel nicht die Wahl gelassen zwischen Herabsetzung der Leistung und Erhöhung der Prämie.

Ferner lagen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 163 VVG für eine einseitige Anpassung nicht vor. Der Leistungsbedarf hat sich durch die Zinsentwicklung nicht geändert, er ist vielmehr gleichgeblieben.

Nach dieser Regelung ist es nicht erlaubt, die Leistungen einseitig anzupassen, weil der Versicherer geringere Kapitalerträge erwirtschaftet, als er bei der Festlegung des Rechnungszinses kalkuliert hat. Denn Veränderungen der Erträge aufgrund der Niedrigzinsphase beruhen zum Teil auch auf einer unternehmerischen Entscheidung des Versicherers. Die Anpassungsbefugnis ist allerdings auf Entwicklungen begrenzt, die sich außerhalb der Einflusssphäre des Versicherers vollziehen.

Die Voraussetzungen für eine einseitige Herabsetzung der Versicherungsleistung nach § 163 VVG sind nicht erfüllt (vgl. LG Köln, Urteil vom 8. Februar 2022, Az. 26 O 12/22 - rechtskräftig).

Dementsprechend fordere ich Sie auf,

1. meine monatliche Gesamtrente unter Berücksichtigung des ursprünglich vereinbarten Rentenfaktors neu zu berechnen,
2. die Differenz zwischen der ausgezahlten Gesamtrente und der mit dem ursprünglichen Rentenfaktor berechneten Rente auf die Ihnen bekannte Kontoverbindung zu zahlen.

Ihrer Rückmeldung sehe ich bis zum xx.xx.xxxx [Frist von drei Wochen eintragen] entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Dein Name]